

Hundesteuersatzung der Gemeinde Fraureuth

Vom 04. November 2015

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) in Verbindung mit den §§ 2 und 7 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in der Fassung vom 26.08.2004 (SächsGVBl. S. 418), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 28. November 2013 (SächsGVBl. S. 822) sowie § 10 des Gesetzes zum Schutze der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden (GefHundG) vom 24.08.2000 (SächsGVBl. S. 358) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 7. Juli 2008 (SächsGVBl. S. 480) hat der Gemeinderat der Gemeinde Fraureuth in seiner Sitzung am 03. November 2015 folgende Hundesteuersatzung der Gemeinde Fraureuth beschlossen:

§1 Steuererhebung

Die Gemeinde Fraureuth erhebt eine Hundesteuer als örtliche Aufwandssteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

§ 2 Steuergegenstand, Steuerschuldner, Haftung

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als 3 Monate alten Hunden im Gemeindegebiet zu nicht gewerblichen Zwecken. Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass er älter als 3 Monate ist.
- (2) Abweichend von Abs. 1 unterliegt das Halten von Hunden durch Personen, die sich nicht länger als 3 Monate im Gebiet der Gemeinde Fraureuth aufhalten und nicht ihren Wohnsitz in der Gemeinde anmelden, nicht der Steuer, wenn diese Personen die Tiere bereits bei der Ankunft besitzen und in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuern. Der Nachweis ist durch den Halter zu erbringen.
- (3) Steuerschuldner ist der Hundehalter.
- (4) Halter eines Hundes ist, wer einen Hund in seinem Haushalt im eigenen Interesse oder im Interesse eines Haushaltsangehörigen aufgenommen hat. Alle in einem Haushalt gehaltenen Hunde gelten als von allen Haushaltsangehörigen gemeinsam gehalten.
- (5) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

- (6) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat und nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer anderen Gemeinde bereits besteuert wird oder er von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege oder Verwahrung den Zeitraum von 3 Monaten überschreitet.
- (7) Ist der Hundehalter nicht zugleich Eigentümer des Hundes, so haftet der Eigentümer neben dem Steuerschuldner als Gesamtschuldner.

§ 3 Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einem Hundehalter oder von mehreren Personen gemeinsam

a) nur ein Hund gehalten wird	60,00 €
b) für jeden weiteren Hund	90,00 €
c) gefährliche Hunde gehalten werden, je Hund	1000,00 €

Hunde, für die die Steuerfreiheit oder Steuerbefreiung nach § 4 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt; Hunde, für die Steuerermäßigung nach § 5 gewährt wird, werden mitgezählt.

- (2) Gefährliche Hunde sind solche Hunde, bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung und/oder Charaktereigenschaft die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen oder Tieren besteht oder von denen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgehen kann. Gefährliche Hunde im Sinne dieser Vorschrift sind insbesondere nachfolgende Hundegruppen sowie Kreuzungen dieser Hunderassen untereinander: Bullterrier, Pitbull Terrier und American Staffordshire Terrier.
Satz 1 gilt auch für Hunde, deren Gefährlichkeit im Einzelfall von der zuständigen Polizeibehörde festgestellt wurde.

§ 4 Steuerbefreiung

- (1) Steuerbefreiung kann auf Antrag gewährt werden für das Halten von:

1. Blindenführhunden;
2. Hunden, die ausgebildet sind, ausschließlich dem Schutze und der Therapie von Personen im Sinne des Schwerbehindertenrechts zu dienen;
3. Diensthunden, deren Unterhalt überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten wird;
4. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind;
5. Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl.

- (2) Für gefährliche Hunde nach § 3 Abs. 2 gilt diese Steuerbefreiung nicht.

§ 5 Steuerermäßigung

- (1) Die Hundesteuer nach § 3 ermäßigt sich auf Antrag um die Hälfte für
 1. Hunde, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden;
 2. Hunden von Forstbediensteten und von bestätigten Jagdaufsehern, soweit diese Hunde für den Forst- oder Jagdschutz erforderlich sind;
 3. abgerichtete Hunde, die von Artisten und Schaustellern für ihre Berufsarbeit benötigt werden.
- (2) Werden die in Abs. 1 aufgeführten Hunde neben anderen Hunden gehalten, so gelten diese anderen als zweiter oder weiterer Hund im Sinne von § 3 Abs. 1.
- (3) Steuerbefreiungen nach § 4 bleiben unberührt.
- (4) Für gefährliche Hunde nach § 3 Abs. 2 gilt diese Steuerermäßigung nicht.

§ 6 Zwingersteuer

- (1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag für die Hunde dieser Rasse in der Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger, die Zuchttiere und die gezüchteten Hunde in ein von einer anerkannten Hundezüchtervereinigung geführtes Zuchtbuch eingetragen sind. Auf Verlangen der Gemeindeverwaltung ist der Nachweis nach einem angemessenen Zeitraum erneut vorzulegen.
- (2) Als Zwingersteuer wird die Hälfte der Steuer für einen ersten Hund entrichtet.
- (3) Für selbstgezogene Hunde, die sich im Zwinger befinden, wird bis zum Alter von 6 Monaten keine Hundesteuer erhoben.
- (4) Für gefährliche Hunde nach § 3 Abs. 2 gilt diese Vergünstigung für die Zucht nicht.

§ 7 Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung

- (1) Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird nur gewährt, wenn der Hund, für den diese in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet ist.
- (2) Der Antrag auf Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung ist innerhalb von zwei Wochen nach Aufnahme des Hundes, bei versteuerten Hunden mindestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wirksam werden soll, schriftlich bei der Gemeindeverwaltung Fraureuth, Hauptstraße 94, 08427 Fraureuth zu stellen. Wird die Frist versäumt, tritt die Steuerbefreiung oder

Steuerermäßigung erst im Monat, nachdem der Antrag gestellt wurde, in Kraft.

Wird die rechtzeitig beantragte Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung für einen neu angeschafften Hund abgelehnt, so wird die Steuer nicht erhoben, wenn der Hund binnen zweier Wochen nach Bekanntgabe des ablehnenden Bescheides wieder abgeschafft wird.

- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall der Gemeindeverwaltung anzuzeigen.

§ 8 Entstehen der Steuerschuld; Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerschuld für ein Kalenderjahr entsteht am 1. Januar für jeden an diesem Tage im Gemeindegebiet gehaltenen über drei Monate alten Hund.
- (2) Die Steuerpflicht beginnt mit dem ersten Tag des folgenden Monats, nachdem der Hund aufgenommen worden ist. Bei Hunden, die dem Halter durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, jedoch erst mit dem ersten Tag des folgenden Monats, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist. In den Fällen des § 2 Abs. 6 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des folgenden Monats, indem der Zeitraum von drei Monaten überschritten worden ist.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wird, abhanden kommt oder verendet.
- (4) Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Stadt/Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des auf den Zuzug folgenden Monats. Bei Wegzug eines Hundehalters aus der Gemeinde Fraureuth endet die Steuerpflicht mit dem Ablauf des Monats, in dem der Wegzug fällt.

§ 9 Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder -wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt - für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt.
- (2) Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach dem Zugehen des Festsetzungsbescheides für die zurückliegende Zeit und sodann jährlich zum 01.07. eines jeden Jahres fällig.
- (3) Endet die Steuerpflicht oder tritt ein Ermäßigungstatbestand ein, so wird ein bereits ergangener Steuerbescheid geändert. Überzahlte Steuer wird erstattet.

§ 10 Sicherung und Überwachung der Steuer

- (1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder - wenn der Hund ihm durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist - innerhalb von zwei Wochen, bei der Gemeindeverwaltung Fraureuth anzumelden.
In den Fällen des § 8 Abs. 2 Satz 3 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von 3 Monaten überschritten worden ist und in den Fällen des § 8 Abs. 4 Satz 1 muss die Anmeldung innerhalb der ersten zwei Wochen nach Zuzug erfolgen.
Bei der Anmeldung sind folgende Angaben erforderlich: Hundehalter, Hunderasse, Herkunft des Hundes, Zeitpunkt der Aufnahme des Hundes.
- (2) Der Hundehalter hat den Hund innerhalb von zwei Wochen, nachdem er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, nachdem der Hund abhanden gekommen oder verendet ist oder nachdem der Halter aus der Gemeinde Fraureuth weggezogen ist, bei der Gemeindeverwaltung Fraureuth abzumelden. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person, sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben. Wird diese Frist versäumt, wird die Steuer bis Ende des Monats berechnet, in dem die Abmeldung eingeht.
- (3) Bei der Anmeldung eines Hundes wird dem Hundehalter für jeden Hund eine Hundesteuermarke übergeben. Bei schriftlicher Anmeldung wird die Hundesteuermarke mit dem Steuerbescheid oder mit dem Bescheid über die Steuerbefreiung versandt. Bis zur Ausgabe der neuen Hundesteuermarken behalten die bisherigen Hundesteuermarken ihre Gültigkeit. Bei Verlust der gültigen Hundesteuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine neue Hundesteuermarke ausgehändigt. Die dafür zu entrichtende Gebühr wird entsprechend der jeweils gültigen Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Fraureuth erhoben. Bei Abmeldung des Hundes ist die Hundesteuermarke wieder abzugeben. Bei Veräußerung oder Abschaffung des Hundes darf die Hundesteuermarke nicht weitergegeben werden.
- (4) Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der sichtbar befestigten gültigen Hundesteuermarke umherlaufen lassen. Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Gemeindeverwaltung die gültige Hundesteuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. Andere Gegenstände, die der Hundesteuermarke ähnlich sehen, dürfen dem Hund nicht angelegt werden (ausgenommen Impfnachweise).
- (5) Grundstückseigentümer, Haushalts- und Betriebsvorstände und deren Stellvertreter sind verpflichtet, den Beauftragten der Gemeindeverwaltung auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt oder Betrieb gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen. Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung ist auch der Hundehalter verpflichtet.

- (6) Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümer, Haushalts- und Betriebsvorstände sowie deren Stellvertreter zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der ihnen von der Gemeindeverwaltung Fraureuth übersandten Nachweisungen innerhalb der vorgeschriebenen Frist verpflichtet. Durch das Ausfüllen der Nachweisungen wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nicht berührt.
- (7) Ist der generelle Umtausch der Hundesteuermarken erforderlich, wird in geeigneter Form (z. B. Amtsblatt oder Mitteilung auf dem Steuerbescheid) den Hundehaltern der Umtauschtermin und Ort mitgeteilt. Unter Vorlage der alten Hundesteuermarke wird dem Steuerpflichtigen die neue Hundesteuermarke kostenlos ausgehändigt. Der Steuerpflichtige ist verpflichtet, den Umtausch innerhalb der vorgegebenen Frist vorzunehmen.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt gemäß § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 SächsKAG, wer vorsätzlich oder leichtfertig:
- a) entgegen § 7 Abs. 3 der Satzung den Wegfall für die Voraussetzungen einer Steuervergünstigung nicht innerhalb von 2 Wochen nach dem Wegfall der Gemeindeverwaltung Fraureuth anzeigt;
 - b) entgegen § 10 Abs. 1 der Satzung als Meldepflichtiger einen Hund innerhalb von 2 Wochen nach der Aufnahme oder wenn der Hund ihm durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist, nicht innerhalb von 2 Wochen oder in den Fällen des § 8 Abs. 2 Satz 3 der Satzung nicht innerhalb von 2 Wochen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von 3 Monaten überschritten worden ist oder in den Fällen des § 8 Abs. 4 Satz 1 der Satzung nicht innerhalb der ersten 2 Wochen nach Zuzug bei der Gemeindeverwaltung Fraureuth anmeldet;
 - c) entgegen § 10 Abs. 2 der Satzung als Meldepflichtiger den Hund nicht innerhalb von 2 Wochen, nachdem er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, nachdem der Hund abhanden gekommen oder verendet ist oder nachdem er aus der Gemeinde Fraureuth weggezogen ist, bei der Gemeindeverwaltung Fraureuth abmeldet sowie im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person nicht bei der Abmeldung den Namen und die Anschrift dieser Person angibt;
 - d) entgegen § 10 Abs. 3 Satz 6 bei Abmeldung des Hundes die Hundesteuermarke nicht abgibt;
 - e) entgegen § 10 Abs. 4 seinen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigter gültiger Hundesteuermarke umherlaufen lässt oder den Beauftragten der Gemeindeverwaltung auf Verlangen die gültige Hundesteuermarke nicht vorzeigt;
 - f) entgegen § 10 Abs. 5 der Satzung als Auskunftspflichtiger nicht den Beauftragten der Gemeindeverwaltung Fraureuth auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt oder im Betrieb gehaltenen

- Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft erteilt;
- g) entgegen § 10 Abs. 6 der Satzung als Auskunftspflichtiger nicht die ihm bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen von der Gemeindeverwaltung Fraureuth übersandten Nachweisungen innerhalb der vorgeschriebenen Frist ausfüllt;
 - h) entgegen § 10 Abs. 7 der Satzung seiner Pflicht zum Umtausch der Hundesteuermarke innerhalb der vorgeschriebenen Frist nicht nachkommt.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können mit einer Geldbuße gemäß § 6 Abs. 3 SächsKAG bis zu einer Höhe von 10.000,00 € geahndet werden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung der Gemeinde Fraureuth in der Fassung vom 15.06.2005 geändert durch Satzung vom 13.12.2006 außer Kraft.

Fraureuth, den 04. November 2015

Matthias Topitsch
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349):

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist. Die Vorschriften des § 4 Absatz 1 Satz 2, Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 SächsGemO gelten für anderes Ortsrecht und Flächennutzungspläne entsprechend.